

Satzung über die Benutzung der städt. öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagen-satzung)
 vom 20.04.1972
 (amtlich bekannt gemacht am 28.04.1972),
 geändert durch Satzung vom 21.01.1980
 (amtlich bekannt gemacht am 08.02.1980),
 geändert durch Satzung vom 21.03.1983
 (amtlich bekannt gemacht am 31.03.1983),
 geändert durch Satzung vom 10.05.1989
 (amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 13.05.1989 und im "Aschaffener Volksblatt" am 14.05.1989),
 geändert durch Satzung vom 05.06.1990
 (amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 08.06.1990 und im "Aschaffener Volksblatt" am 09.06.1990),
 geändert durch Satzung vom 05.12.1990
 (amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 14.12.1990 und im "Aschaffener Volksblatt" am 15.12.1990),
 geändert durch Satzung vom 27.07.1998
 (amtlich bekannt gemacht am 31.07.1998),
 geändert durch Satzung vom 05.04.2000
 (amtlich bekannt gemacht am 20.04.2000),
 geändert durch Änderungssatzung vom 20.05.2003
 (amtlich bekannt gemacht am 06.06.2003),
 geändert durch Änderungssatzung vom 18.05.2004
 (amtlich bekannt gemacht am 20.05.2004),
 geändert durch Änderungssatzung vom 08.11.2005
 (amtlich bekannt gemacht am 11.11.2005)
 geändert durch Änderungssatzung vom 08.06.2011
 (amtlich bekannt gemacht am 17.06.2011)
 geändert durch Änderungssatzung vom 26.03.2012
 (amtlich bekannt gemacht am 05./06.04.2012)
 geändert durch Änderungssatzung vom 02.07.2013
 (amtlich bekannt gemacht am 05.07.2013)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl 1971 S. 13) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.04.1972 folgende mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 20.04.1972 Nr. II/4 - 1015 d 15 genehmigte Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die von der Stadt Aschaffenburg unterhaltenen frei zugänglichen Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören auch die öffentlichen Spielplätze und Grillplätze.

(2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die von der Stadt unterhaltenen Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnlichen Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten; insoweit sind die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften anzuwenden.

67.1

(3) Grünanlagen nach Abs. 1 werden in einem Grünanlagenverzeichnis festgelegt, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; weiterhin sind im geschlossenen Schöntal alle Wege mit Ausnahme des Verbindungsweges zur City-Galerie, beginnend am Anwesen Rossmarkt 1, endend an der City-Galerie zum Fahrradfahren frei gegeben. Zum Fahrradfahren weiterhin freigegeben sind alle Wege der Großmutterwiese sowie der Landschaftsbrücke (Verbindung der Großmutterwiese mit der Fasanerie über die Ringstraße).

2. das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;

3. a) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen sowie das Abbrechen von Zweigen, Ästen, Blättern, Blüten und Blumen und das Beschädigen von Bäumen und Schutzdrähten,

b) das Belästigen, Fangen oder Töten von Tieren, das Legen von Schlingen und das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern,

c) das Sammeln oder Rechen von Abfallholz, Samen oder Laub ohne Erlaubnis des Gartenamtes,

d) das Betreten von Brunnenbecken und künstlichen Wasserbecken, auch wenn sie zugefroren sind;

4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen (einschließlich Fußballspielen), Rodeln und Skifahren, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen;

5. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten;

6. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen sowie das Mitnehmen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Spielplätze;

7. das Freilaufenlassen von sonstigen Tieren;

8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;

9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen, soweit im Einzelfalle von der Stadt keine Ausnahme genehmigung erteilt wird;

10. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 8 untersagt;

11. die Beschädigung und die mehr als nach den Umständen unvermeidbare Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Einrichtungen, insbesondere durch das Erzeugen von Glasbruch oder das Verrichten der Notdurft.

(3) In den nachstehenden Grünanlagen der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) ist das Einnehmen von Alkohol untersagt:

Grünflächen

- geschlossenes Schöntal (einschließlich Grünstreifen an der Würzburger Straße vor der Schöntalmauer und an der Platanenallee einschließlich Verbindungsweg zur City-Galerie, beginnend am Anwesen Roßmarkt 1 mit Bushaltestelle Goldbacher Straße)
- Großmutterwiese zwischen Deschstraße, Wittelsbacherring und Lindenallee
- Breslauer Platz
- Wolfsthalplatz
- offenes Schöntal, umgrenzt von der Weißenburger Straße, der Karlstraße, der Friedrichstraße sowie der Goldbacher Straße
- Anlage Schloßberg/Kapuzinerplatz
- Erthalstraße (an der Agathakirche)
- Pompejanumsanlage
- Stadtgarten Am Rosensee
- Grünbrücke
- Schönberg

alle Spielplätze

Bolzplatz

- Großmutterwiese

Für einzelne Veranstaltungen können von der Stadt Aschaffenburg Ausnahmen genehmigt werden.

§ 3a Benützung der Anlageneinrichtungen und Aufenthalt auf den Spielplätzen

(1) Die Benützung der zu den Anlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind.

(2) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

(3) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist täglich ab 21.00 Uhr untersagt.

§ 3b Benützung der Grillplätze und Aufenthalt auf den Grillplätzen

(1) Die Benutzung der Grillplätze ist jedermann unentgeltlich von 10.00 bis 0.00 Uhr gestattet.

(2) Die Benutzung der Grillplätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Das Befahren der Grillplätze mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.

67.1

(4) Zelten, Lagern und Übernachten sind verboten.

(5) Jeder ruhestörende Lärm ist verboten. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen.

(6) Die Feuerstelle darf nur mit unbehandeltem Holz oder Holzkohle betrieben werden. Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zu entzünden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.

(7) Die Grillplätze sind sauber zu halten und dürfen nicht beschädigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Benützungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

(1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnungen

a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;

c) gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt oder Rad fährt oder reitet, wenn er sich nicht auf Anlagenwegen oder -flächen befindet, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind, betritt
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3
 - a) Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt, Zweige, Äste, Blätter, Blüten oder Blumen abbricht oder Bäume oder Schutzdrähte beschädigt
 - b) Tiere belästigt, fängt oder tötet, Schlingen legt oder Vogelnester ausnimmt oder zerstört
 - c) Abfallholz, Samen oder Laub ohne Erlaubnis des Gartenamtes sammelt oder recht
 - d) Brunnenbecken oder künstliche Wasserbecken, auch wenn sie zugefroren sind, betritt
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen Sport ausübt
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 unbefugt abweidet, abmäht oder aberntet
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint führt oder Tiere, insbesondere Hunde, auf Spielplätze mitnimmt
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sonstige Tiere frei laufen lässt
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 zeltet oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerblich Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet, soweit im Einzelfall von der Stadt keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 Gegenstände unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 11 Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt

67.1

13. entgegen § 2 Abs. 3 in dort genannten Grünflächen, Spiel- oder Bolzplätzen Alkohol einnimmt, soweit von der Stadt Aschaffenburg keine Ausnahme genehmigt wurde

14. a) entgegen § 3a Abs. 1 die zu den Anlagen gehörenden Spielgeräte benutzt

14. b) entgegen § 3a Abs. 2 Anlageneinrichtungen umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert

14. c) sich entgegen § 3a Abs. 3 nach 21.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält

15. entgegen § 3b Grillplätze benutzt

16. § 5 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt

17. einer Anordnung nach § 6 nicht Folge leistet

18. entgegen § 7 einem Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der städt. öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Grünanlagenverzeichnis

Grünflächen

Innenstadt

1. Breslauer Platz
2. Wittelsbacher Ring/Kurmainzer Ring
3. Dreieck an der Lamprechtstraße/Dunzerstraße
4. Hohenzollernring/Kurmainzer Ring/Wittelsbacherring
5. Goldbacher Straße zwischen Weißenburger Straße und Heinsestraße
6. Geschlossenes Schöntal (einschl. Grünstreifen an der Würzburger Straße vor der Schöntalmauer und an der Platanenallee einschl. Verbindungsweg zur City-Galerie, beginnend am Anwesen Roßmarkt 1 mit Bushaltestelle Goldbacher Straße)
7. Großmutterwiese zwischen Deschstraße, Wittelsbacherring und Lindenallee
8. Untere Fischergasse
9. Mainanlage (Suicardusstraße)
10. Schlossgasse (vor der Muttergottespfarrkirche)
11. Erthalstraße (an der Agathakirche)
12. Wolfsthalplatz
13. Offenes Schöntal, umgrenzt von der Weißenburger Straße, der Karlstraße, der Friedrichstraße sowie der Goldbacher Straße
14. Anlage Schloßberg/Kapuzinerplatz
15. Pompejanumsanlage
16. Floßhafenanlage (Mainbrücke)
17. Karlsplatz
18. Brentanoplatz
19. Röderweg
20. Insel an der Blütenstraße
21. Blütenstraße/Klosterrainstraße
22. Dreieck am Bohlenweg
23. Dreieck an der Ludwigsallee
24. Dreieck an der Yorckstraße/Arndtstraße
25. Am Hönleinweg (an der Piuskirche)
26. Ludwigssäule
27. Grünbrücke
28. Grünzug entlang der Ringstraße

Schweinheim

29. Schweinheimer Straße/Molkenbornstraße
30. Schweinheimer Straße/Spessartstraße (am Altenwohnheim)
31. Marienstraße (am Kriegerdenkmal 1870/71 an der Kirche)
32. Blütenstraße
33. Gutwerkstraße (vor dem Friedhof)
34. Stadtgarten Am Rosensee

67.1

Österreicher Kolonie

- 35. Österreicher Denkmal
- 36. Goldbacher Straßenecke (Fuchsberg)

Damm/Strietwald

- 37. Schillerstraße
- 38. Waldbrunnenweg
- 39. Paulusstraße/Boppstraße (an der Pauluskirche)
- 40. Schulstraße (am Kreuz)
- 41. Mühlstraße/Wilhelmstraße (am Kreuz)
- 42. Schönberg
- 43. Gänsruh
- 44. Anlage Uhlandstraße/Scheffelstraße
- 45. Anlage Behlenstraße

Nilkheim

- 46. Goldregenweg
- 47. Schönbuschallee
- 48. Nilkheimer Park

Leider

- 49. Laurentiusplatz
- 50. Kapellenstraße (an der Siechenkapelle)
- 51. Anlage Ohmstraße
- 52. Mainanlage von Brunnengasse - Berufsschule

Obernau

- 53. Mainanlage
- 54. Anlage an der Mehrzweckhalle

Gailbach

- 55. Stengertsweg

Spielplätze

Innenstadt

- 1. Karlsplatz - Kapuzinerplatz
- 2. Suicardusstraße
- 3. Webergasse
- 4. Südring - Dunzerstraße
- 5. Geschlossenes Schöntal
- 6. Großmutterwiese
- 7. Breslauer Platz
- 8. Südring - Clemensheim
- 9. Obernauer Kolonie - Wilhelminenstraße
- 10. Untere Fischergasse

Strietwald

11. Adlerstraße
12. Herrenwaldstraße
13. Bussardweg
14. Hummelweg - Schmetterlingsweg
15. Gaußweg

Damm

16. Schönberg
17. Tauberstraße
18. Orbweg
19. Elsavastraße
20. Lange Straße/Dammer Straße
21. Zangstraße
22. Englertstraße
23. Schneidmühlweg
24. Schillerstraße

Österreichischer Kolonie

25. Denkmalstraße - Österreichischer Denkmal
26. Preußenweg

Godelsberg

27. Röderweg/Kneippstraße

Schweinheim

28. Gutwerkstraße
29. Sportweg/Hennteichstraße
30. Heckenweg/An den Rosengärten
31. Steubenstraße
32. Am Gerbersgarten
33. Liebigplatz
34. Allerheiligengasse
35. Am Sternberg
35. a Stadtgarten - Am Rosensee

Nilkheim

36. Bürgerhaus
37. Buchenweg
38. Holunderweg/Wacholderweg
39. Pinienweg/Zedernweg
40. Rüsterweg
41. Ahornweg/Pappelweg
42. Kleiner Auweg/Jean-Stock-Straße

67.1

Leider

- 43. Siechenhausweg
- 44. Hafenbahnhofstraße
- 45. Karlsbader Straße

Obernau

- 46. Zwischen Händelstraße und Schützweg
- 47. Obernauer Schleuse
- 48. Hindemithstraße
- 49. Amirastraße
- 50. Am Ödig
- 51. Am Kirchfeld

Gailbach

- 52. Hofgartenweg
- 53. Sodener Straße
- 54. Glaserstraße

Skateranlage

- 55. Darmstädter Straße/Ringstraße

Bolzplätze

- 1. Südring/Viehmarkt
- 2. Floßhafen/Adenauerbrücke
- 3. Südring/Am Häsbach
- 4. Obernau Mainufer/An der Schleuse
- 5. Großmutterwiese
- 6. Gutwerkstraße
- 7. Clemensheim
- 8. Schillerstraße
- 9. Karlsbader Straße
- 10. Hafenbahnhofstraße
- 11. Ebertbrücke/Poseidon
- 12. Seidelstraße
- 13. Inselstraße
- 14. Umenhofstraße
- 15. Kleiner Auweg/Jean-Stock-Straße
- 16. Mainwiesenweg
- 17. Glaserstraße

Grillplätze

- 1. Am Erbig
- 2. An der Eckertsmühle
- 3. An der Strietwaldstraße
- 4. Am Schwalbenrainweg